

Wenn Eltern ihre Kinder entführen

Schmutzige Scheidungskriege.

Wenn der Streit von Müttern und Vätern um ihre Kinder eskaliert, kann das auch vor dem Strafrichter enden.

KATHARINA BRAUN

Gerade rund um Weihnachten passiert es immer wieder, dass Kinder von einem Elternteil „entführt“ werden, also zum Beispiel nach den Feiertagen nicht mehr nach Österreich zurückgebracht werden. Um die damit verbundenen Dramen zu verhindern, hat der Gesetzgeber grundsätzlich einen klaren rechtlichen Rahmen geschaffen.

Bei einer Trennung oder Scheidung muss es deshalb immer einen „Domizilelternteil“ geben. Das ist jener Elternteil, der das Recht hat zu bestimmen, wo das Kind wohnt oder zur Schule geht. Ein Domizilelternteil ist auch dann zu bestimmen, wenn sich das Kind nach der Trennung die Hälfte der Zeit bei dem einen und die andere Hälfte beim anderen Elternteil befindet. Im Streitfall entscheidet darüber das Gericht.

Soll der Wohnsitz im Inland verlegt werden, kann das jener Elternteil, der nicht über den Aufenthalt bestimmen darf, im Regelfall nicht verhindern. Aber es gibt natürlich auch Ausnahmen. So könnte zum Beispiel ein Vater den Umzug der Mutter mit Kind von Wien nach Vorarlberg vorläufig blockieren, wenn sich das Kind in einer entscheidenden Schulphase vor Semesterende befindet. Wenn also mit Nachteilen für das Kind in seiner schulischen Laufbahn zu rechnen wäre.

Der Umzug an einen weiter entfernten Wohnort kann für den Elternteil, der seinem Kind nachreisen muss, um es zu sehen, auch finanziell teuer werden. Er hat nämlich die Kosten allein zu tragen. So müsste der Vater im Beispielfall der Übersiedlung der Mutter mit dem Kind von Wien nach Vorarlberg die Reisekosten und allenfalls auch Hotelkosten allein bezahlen. Diese Kosten kann man auch nicht auf den Kindesunterhalt anrechnen.

Anders ist die rechtliche Lage, wenn das Kind ins Ausland übersiedelt. Hier unterscheidet man zwischen alleiniger Obsorge und gemeinsamer Obsorge. Bei alleiniger Obsorge ist der nicht obsorgeberechtigte Elternteil über den Verzug ins Ausland lediglich

zu informieren. Er kann also die Übersiedlung nicht verhindern.

Bei gemeinsamer Obsorge wird manchmal in Scheidungsvereinbarungen festgehalten, dass einem Wechsel ins Ausland der Ex-Partner zustimmen muss. Allerdings ist so eine Bestimmung rechtlich nicht bindend. Denn der Domizilelternteil hat sich zwar um die Zustimmung des anderen Elternteils zu bemühen. Sagt dieser aber Nein, bekommt er vor Gericht selten recht. Meist wird dem Antrag des Domizilelternteils auf einen Wechsel ins Ausland stattgegeben.

Aber auch in diesen Fällen gibt es Ausnahmen von der Regel, wenn es um das Wohl des Kindes geht. Der Oberste Gerichtshof hatte zum Beispiel über folgenden Fall zu entscheiden: Eine Kindesmutter sagte dem Vater, sie wolle mit dem Kind nur auf Urlaub nach Israel fahren. Tatsächlich beabsichtigte sie aber, ein Jahr lang dort zu bleiben. Das Gericht entschied in diesem Fall, dass durch die heimliche und überraschende Übersiedlung ins Ausland das Kind aus seinem gewohnten Lebens- und Schulumfeld herausgerissen würde. Zudem würde der bisher sehr gute und intensive Kontakt mit dem Vater abgebrochen. Der Kindesmutter wurde in diesem Fall sogar die Obsorge (vorläufig) entzogen.

Zum Schutz des Kindes kann das Gericht über den Weg einer „vorläufigen Einreisegenehmigung“ auch die Passabnahme anordnen, wenn handfeste Indizien dafür vorliegen, dass ein Eltern-

teil mit dem Kind ins Ausland verschwindet. Aufgrund der Gesetzeslage und Rechtsprechung kann über die Obsorge bzw. das Kontaktrecht bis zur Volljährigkeit des Kindes gestritten werden. Es gibt da nie die letztgültige Entscheidung. Mit 14 Jahren kann ein Kind selbst bestimmen, bei wem es sein will. Und es kann von sich aus auch den Kontakt zu einem Elternteil ablehnen.

Konkret heißt das: Befreitet ein Elternteil, dass der andere Elternteil wiederrechtlich das Kind ins Ausland bringen will, hat er sofort bei Gericht zu beantragen, dass dem anderen Elternteil die Ausreise mit dem Kind verboten und das Reisedokument abgenommen wird. Zudem sind die Behörden (Bezirksverwaltungsbehörde, Botschaften, Konsulate) dahingehend zu informieren, dass auch kein Notpass ausgestellt wird.

Wenn spricht man rechtlich tatsächlich von einer Kindesentführung? Die Gesetze unterscheiden eine „zivilrechtliche“ und eine „strafrechtliche“ Entführung. Eine zivilrechtliche Kindesentführung liegt nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen dann vor, wenn das Kind eigenmächtig ins Ausland gebracht wird, obwohl beide Elternteile die gemeinsame Obsorge haben.

Im Falle der alleinigen Obsorge kann die Entziehung des Kindes auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen, geregelt ist dies in § 195 Strafrechtsgesetzbuch. Die Kindesentziehung ist dort mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht.

Mit einem Kind vor der Justiz oder dem Ex-Partner zu flüchten ist jedenfalls keine Lösung. Auf der Flucht zu sein heißt, immer wieder untertauchen zu müssen, immer wieder umziehen zu müssen. Dem Kind kann man so kein stabiles (soziales) Umfeld bieten. Schwer traumatisierte Kinder sind oft die Folge.

Katharina Braun ist Rechtsanwältin in Wien und Expertin in Scheidungsfragen.



BILD: SHAFOTOLIA-PRAXISAGENTUR

Einrad ist schlechter als kein Rad

Tollereien im Verkehr.

Wer mit seinem Motorrad einen „Wheelie“ hinlegt, muss mit Strafen rechnen.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Manchmal ist es nur ein kurzer Satz in langen Gesetzestexten, der viel Verwirrung stiftet: „Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten“, heißt es etwa im Kraftfahrzeuggesetz. Jetzt lässt sich natürlich vortrefflich darüber streiten, was unter einem „entsprechenden Verhalten“ zu verstehen ist. Und darum beschäftigt diese Frage immer wieder die Justiz – zuletzt den Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Ein Motorradfahrer wurde zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er absichtlich nur auf einem Rad den Kreuzungsbereich überfahren hat. „Wheelie“ heißt dieses gewagte Fahrmanöver. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, wenn Motorradfahrer auf dem Hinterrad unterwegs sind und sich und ihr Können dabei überschätzen. Das Internet ist voll von solchen Mutproben, dokumentiert mit selbst gedrehten Videos. Erst im Juli dieses Jahr verunglückte ein 18-jähriger Biker tödlich, als er bei seinem „Stunt“ die

Kontrolle über seine Maschine verlor und von einem Lastwagen überrollt wurde. Im Netz kursieren dazu auch allerlei juristische Mythen: Ist ein Wheelie im öffentlichen Straßenverkehr verboten? „Klare Antwort: jein“, heißt es da auf einschlägigen Biker-Webseiten.

Was gefährlich ist, muss nicht verboten sein, dachte sich offenbar auch der Motorradfahrer im gegenständlichen Fall. Jedenfalls beschwerte er sich darüber, dass er aufgrund seines Fahrverhaltens eine Strafe erhielt. Polizisten hatten ihn wegen eines „Wheelie“ angehalten. Beim Wegfahren hob der Mann dann angeblich noch einmal das Vorderrad an. Der Fall landete beim VwGH.

Wie schon der Oberste Gerichtshof (OGH) in einem anderen Fall wertete auch der VwGH diese Fahrweise als besonders krasse Fehlverhalten: Beim abwechselnden Fahren auf dem Hinterrad werde die Lenk- und Bremskräfte des Motorrads erheblich eingeschränkt und somit die

Gefahr für den Fahrer selbst als auch für die anderen Verkehrsteilnehmer überproportional erhöht, so das Gericht. Eine volle Beherrschbarkeit des Fahrzeuges sei nur dann gewährleistet, wenn sämtliche Räder Kontakt mit der Fahrbahn haben.

Anders sah es der Motorradfahrer: Seiner Ansicht nach müsse ein „Wheelie“ erlaubt sein. Wie sonst sei zu erklären, dass es die Konstruktion der Motorräder ermögliche, das Vorderrad von der Fahrbahn abzuheben. Deshalb sei die Fahrweise der „Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend“.

Die Richter konnten dieses Argument nicht überzeugen. Aus dem sachgemäßen Betrieb dürfe keine Gefahr für den Lenker oder andere Straßenbenutzer ausgehen. Zudem müsse das Fahrzeug jederzeit gelenkt und auch gebremst werden können. Dieses

Erfordernis sei nicht gegeben, wenn nicht alle Räder den Boden berühren.

Auch unter Fahrradfahrern herrscht oft Unklarheit darüber, wie man sich auf öffentlichen Straßen zu verhalten hat und welche Manöver verboten sind. Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ist es verboten, freiwillig zu fahren oder die Füße während der Fahrt von den Pedalen zu entfernen. Man darf sich mit einem Fahrrad auch nicht an anderen Fahrzeugen anhängen oder sich ziehen lassen. Auch Rennen sind nicht erlaubt. Zudem ist es unzulässig, während des Radfahrens ohne Freisprechanlage zu telefonieren. Wer sich daran nicht hält, muss mit einer Geldstrafe von 50 Euro rechnen.



Stephan Kliemstein ist Rechtsanwältin in Salzburg (König & Kliemstein Rechtsanwälte OG).